

Allgemeine Geschäftsbedingungen Brillentechnik Ritter AG

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Brillentechnik Ritter AG (nachstehend „BTR“ bzw. „wir“ / „uns“), sind für alle von BTR durchgeführten Dienstleistungen und Warenlieferungen vertraglich bindend.

1. Anwendung

Vorausgesetzt, dass die vorliegenden Bedingungen nicht durch schriftliche Abmachungen geändert oder vervollständigt wurden, haben sie für alle Aufträge absolute Gültigkeit. Andere in den Unterlagen des Kunden stehende Bestimmungen und Bedingungen sind nur nach vorgängiger schriftlicher Annahme durch uns gültig.

Die AGB gelten für unbestimmte Zeit, solange und soweit sie nicht von den Parteien mit schriftlicher Vereinbarung aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.

2. In Kraft treten der AGB

Mit der Annahme eines Angebotes bzw. der Zustellung einer Bestellung gelten die vorliegenden AGB als durch den Kunden zur Kenntnis genommen und als von ihm akzeptiert.

3. Preise und Zahlungskonditionen

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), netto, ab Werk (EXW CH-3006 Bern, Incoterms 2016), ohne Versicherung, ohne Verpackung und exkl. MwSt. Der BTR steht das Recht zu, bei Änderung der massgebenden Rechnungsgrundlagen, die Preise für noch nicht ausgeführte Aufträge anzupassen.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, netto und ohne Skonto oder andere Abzüge zur Zahlung fällig. Allfällige Diskontkosten und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Verrechnung von irgendwelchen Gegenforderungen des Kunden mit unseren Forderungen ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nicht zulässig. Zahlungen sind unabhängig von einer möglichen Bemänglung der Lieferung zu leisten. Ein Rückbehalt der Zahlung ist nicht zulässig. Wir sind berechtigt, die Beseitigung möglicher Mängel zu sistieren bis der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung seitens BTR in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu berechnen. Pro Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von CHF 25.00 in Rechnung gestellt.

Bei einem allfälligen Zahlungsverzug oder im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten des Kunden ist BTR berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen resp. nur gegen Vorauszahlung zu liefern.

Der Zahlungsverzug des Kunden bewirkt das sofortige Fälligwerden sämtlicher Forderungen von BTR diesem Kunden gegenüber. Das Nichteinhalten von Zahlungsbedingungen ermächtigt BTR zum Rücktritt sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz.

4. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum. BTR ist zur Rücknahme der Produkte berechtigt, der Kunde zur Herausgabe derselben verpflichtet.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die BTR nicht ohne weiteres abwenden kann, ungeachtet dessen, ob diese Hindernisse bei uns oder bei einem unserer Zulieferer eintreten. Ein möglicher Verzugschaden bleibt auf den Wert der Lieferung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolgeschäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.



Ein Vertragsrücktritt der Bestellerin infolge Lieferverzuges ist nur möglich, wenn sie BTR zuvor per Mitteilung (z.B via e-Mail oder Brief) in Verzug gesetzt und eine Nachfrist von mindestens 5 Tagen gesetzt hat.

6. Versand

Bei allen unseren Warenlieferungen – selbst bei einer Freisendung – übernimmt der Empfänger jegliche Transportrisiken. BTR schliesst keine Transportversicherungen ab.

7. Auftragsabänderung durch den Kunden

In diesem Fall werden dem Kunden allfällig bereits entstandene Bearbeitungskosten verrechnet.

8. Prüfung und Mängelrüge

Der Kunde hat die Lieferungen umgehend nach Erhalt eingehend auf Sach- und Funktionstauglichkeit sowie auf Abweichungen gegenüber geltenden Toleranzen hin zu prüfen. Es gelten die Toleranzen gemäss Norm DIN EN ISO 21987. Dies bedeutet für Höhen und PD +/- 1mm und Winkelfehler von +/- 2°. (BTR strebt bei der Ausführung der Aufträge die Halbierung dieser Werte an.) Allfällige Beanstandungen müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen ab Erhalt unserer Lieferung schriftlich zugehen und müssen eine genaue Spezifikation der behaupteten Mängel enthalten. Die Prüfungs- und Rügeobliegenheit beschränkt sich nicht auf äusserlich erkennbare Mängel. Ohne eine solche Mängelrüge innerhalb der Rügefrist gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als akzeptiert.

9. Gewährleistung, Haftung für Mängel

Es gilt grundsätzlich die gesetzliche Gewährleistungsregelung unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen:

Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen eine rechtzeitige und formgültige Mängelrüge gemäss Ziff. 8 voraus und vergehen mit Ablauf von drei Monaten ab Übergang von Nutzen und Gefahr.

Von der Gewährleistung und Haftung von BTR ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge mangelhafter Ausführung bei BTR entstanden sind. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Schaden zurückzuführen ist auf dem Kunden zuzurechnende mangelhafte Sorgfalt, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Werkzeuge, unsachgemässen Demontage- und Montagearbeiten, chemischer oder thermischer Einflüsse oder natürliche Abnutzung sowie infolge anderer Gründe, welche BTR nicht zu vertreten hat.

BTR leistet keine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate sowie für deren Konformität mit den zu Grunde liegenden Normen.

Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wird BTR unter den oben genannten Voraussetzungen gewährleistungspflichtig, steht ihr in jedem Fall wahlweise das Recht zu, innert angemessener Frist Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten, den Minderwert der Lieferung zu akzeptieren oder die Mängel am Produkt nachträglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz, Mangelgeschaden und Rücktritt ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten von BTR. Die Schadensersatzpflicht von BTR bleibt insgesamt auf den Wert der Lieferung beschränkt. Die Ersatzpflicht namentlich für Werkstattbruch von Gläsern wird wegbedungen, falls der Kunde durch von ihm abgeschlossenen Versicherungen gegenüber seinen Lieferanten (den Glaslieferanten) profitiert. Falls diese nicht abgeschlossen wurden, gibt er Einkaufsermächtigungen die er im Rahmen von Werkstattbruch-Nachbestellungen erhält, an BTR weiter.

Entscheidet sich BTR, die ihr mitgeteilten Mängel zu beheben, so hat ihr der Kunde dazu Gelegenheit zu geben. Fehlerhafte Teile müssen an BTR auf deren Aufforderung hin zurückgesendet werden.

Die Produkthaftpflicht von BTR wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.



Brillentechnik Ritter AG, Von-Gunten-Strasse 3, 3006 Bern

Telefon: 079 101 35 24, **E-Mail:** info@brillentechnik.ch, **Website:** www.brillentechnik.ch **MWST-Nr.:** CHE-170.943.338

10. Widerruf der Bestellung durch den Kunden

Ein Auftragswiderruf während der Herstellung kann nur angenommen werden, wenn sich der Kunde bereit erklärt, die bereits angefertigten oder vorbearbeiteten Teile sowie die Werkstoffkosten sowie sämtlichen Aufwand, welcher durch die Annullierung noch entsteht, zu übernehmen.

11. Widerruf der Bestellung durch BTR

BTR behält sich in Folge folgender Punkte vor, den Auftrag ohne jegliche Entschädigungsansprüche des Kunden zu kündigen / zurückzuweisen:

- Im Falle höherer Gewalt oder besonderer, nicht in unserer Macht stehender Umstände
- Die erforderlichen Angaben zur Spezifikation der einzuschleifenden Gläser fehlen
- Wenn sich ein Auftrag in Folge von nicht korrekt gewählten Kombinationen des Materials oder Qualität der Ausgangsmaterialien als nicht durchführbar herausstellt, oder mit einem übermässigen Risiko für Werkstattbruch behaftet ist, z.B (nicht abschliessende Aufzählung):
 - Zu Bohrbrillen wird Mineralglas geliefert
 - Zu dünne Gläser für Nylorfassung (Randdicke beidseitig kleiner 0.6mm) oder Mineralglas
 - Billig-Lesebrillen sollen verglast werden
 - Ungeeignete Kombination Glaskurve zu Fassungskurve
 - Polarisierte Gläser für Nylorfassungen
 - Nicht schweisbares Metall (zu hoher Zinkanteil, schlechte Metallqualität) für das Laserschweissen

12. Verletzung von Patenten und anderen Rechten Dritter

Erteilt uns der Kunde die Ausführung des Auftrages, so übernimmt er die Gewähr, dass Rechte Dritter – gleich welcher Art – nicht verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten.

13. Beschaffung von Zusatzinformationen

Der Kunde gestattet es der BTR, bei Herstellern, Vertretungen und Importeuren der zum Einschleifen oder zur Reparatur eingesandten Aufträge um zusätzliche Informationen nachzufragen (z.B. Bohrkoordinaten oder Materialzusammensetzung). BTR erklärt seinerseits, den Namen des Auftraggebers wenn notwendig und möglich geheim zu halten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich das materielle Schweizerische Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der BTR.